

SATZUNG

One World Medical Network e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **One World Medical Network**.
- (2) Er hat seinen Sitz in 94469 Deggendorf und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Planung und Umsetzung von Gesundheitsprojekten weltweit.

Hierzu werden geeignete Projekte ausgewählt und je nach Bedarf und Möglichkeiten finanziell, mit Sachspenden und/oder personeller Hilfe unterstützt. Hierzu zählen auch Projekte der Entwicklungshilfe in einkommensschwachen Ländern (LMICs).

Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Teilnahme an Gesundheitsprojekten weltweit
- Rekrutierung, Vorbereitung und Vermittlung von medizinischem Personal und sonstigem Personal zur Umsetzung von Gesundheitsprojekten
- Unterstützung der medizinischen Weiterbildung von Ärzten und des medizinischen Personals
- Förderung des medizinischen Wissensaustausches
- Beschaffung, Versand und Installation von medizinischen und diagnostischen Geräten
- Forschung zur Verbesserung der medizinischen Versorgung in LMICs
- Teilnahme an Kongressen und sonstigen Veranstaltungen zu diesem Bereich

Die Projekte sind auf die Bedürfnisse der Menschen in den jeweiligen Ländern abgestimmt. Ziel der Projekte ist die Hinführung zur Selbsthilfe des medizinischen Personals und der Ärzte weltweit.

- (2) Der Vereinszweck wird ohne Diskriminierung und ungeachtet der ethnischen Herkunft, religiösen oder politischen Überzeugung der Empfänger verfolgt.
- (3) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel und durch Geld- und Sachspenden.
- (4) Der Verein kann auch mit anderen Organisationen, Vereinen oder Stiftungen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands und wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen oder aus wichtigen Gründen abzulehnen.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied und somit stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person sein, welche die Ziele des Vereins bejaht und die im Verein aktiv mitarbeitet. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- (2) Fördermitglieder
Fördermitglied kann eine Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, aber bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Vereins. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
 - durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs. Dieser kann nur erfolgen, wenn sie in erheblicher Weise gegen die Satzungszwecke verstößt. Er erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Rückzahlungsanspruch von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen besteht nicht. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitglieder Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins können die Bildung von Beiräten und Ausschüssen beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt welche die Berichte des Vorstands entgegennimmt und über die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt.
- (2) Fördermitglieder besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich mit einfacher Post oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Falle von dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und wenn auch dieser verhindert ist, der/die Kassenwart/in. Ist auch dieser verhindert, dann wählt die Versammlung selbst den/die Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch ein Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Einberufungsgrundes einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage.
- (7) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag),
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (gewählt oder abberufen ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt),
 - Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des Vereins,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
 - Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und von mindestens einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, und dem/der Kassenwart/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (3) Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Geschäftsordnung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/r Geschäftsführer/in mit Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt i.S.v. § 26 BGB jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung ausgeschlossen.

- (5) Mitglieder und Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gegen Vergütung für den Verein tätig sein.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch zu hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand, zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Sitzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend ist.
- (5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagungsordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 13 Geschäftsbericht

Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung vorzulegen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so zu verändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2013 beschlossen.

Deggendorf, den 30. September 2013

Gründungsmitglieder des Vereins „One World Medical Network“

Amivi Amegnaglo

Prof. Dr. Ulrich Bonk

Anna Eder

Elias Klughammer

Thomas Klughammer

Vito Klughammer

Prof. Dr. Horst Kunhardt

Anna E. Schmaus-Klughammer (LLB Hons)

Cornelia Wohlhüter

Anwesenheitsliste

Anna Elisabeth Schmaus-Klughammer
Brucknerweg 3
94469 Deggendorf

Cornelia Wohlhüter
Spitlweg 3
94469 Deggendorf

Vito Klughammer
Brucknerweg 3
94469 Deggendorf

Elias Klughammer
Georgenstr. 119
80797 München

Thomas Klughammer
Brucknerweg 3
94469 Deggendorf

Prof. Dr. Ulrich Bonk
Bockmeyrstr. 7
80992 München